

Hinweise zur Antragstellung bei der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg für den Haushalt 2023

und

Anleitung zum Ausfüllen des Projektantrags

Die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg ist sowohl fördernd als auch operativ tätig. Ihr Ziel ist es, positive Entwicklungen im Naturschutz anzustoßen und Veränderungen zu bewirken.

I. Förderung

Die Zuwendung der Stiftung Naturschutzfonds ist eine Projektförderung, die in der Regel in Form eines Zuschusses erfolgt. Es gelten die vom Stiftungsrat beschlossenen Fördergrundsätze (Anlage 2). Für die Förderung von Projekten stehen Mittel in den Zuwendungsbereichen „Allgemeiner Stiftungshaushalt“ oder „Ersatzzahlungen“ zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es werden nur Projekte gefördert, zu deren Durchführung keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen.

1. Allgemeiner Stiftungshaushalt

Im Zuwendungsbereich „Allgemeiner Stiftungshaushalt“ fördert die Stiftung Naturschutzfonds Projekte, die sich an den Zielen der Naturschutzstrategie für Baden-Württemberg ausrichten. Hierbei sollte der Fokus auf der Stärkung der Biologischen Vielfalt liegen.

Zu den Schwerpunkten der Naturschutzstrategie gehören:

- naturverträgliche Landnutzung und Siedlungsentwicklung
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Klimaschutz und Moore
- nachhaltiges und naturverträgliches Wirtschaften
- Naturerfahrung, Bildung, Kommunikation - für eine nachhaltige Entwicklung.

Die Naturschutzstrategie Baden-Württemberg ist abrufbar unter: um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt-erhalten-und-foerdern/naturschutzstrategie/ oder kann bei der Stiftung Naturschutzfonds angefordert werden.

2. Ersatzzahlungen

Der Stiftung Naturschutzfonds fließen die festgelegten Ersatzzahlungen in Baden-Württemberg zu; diese Mittel stehen für die Projektförderung zur Verfügung.

Die Festlegung der Ersatzzahlung in Baden-Württemberg erfolgt auf der Grundlage naturschutzrechtlicher Vorgaben und der Ausgleichsabgabeverordnung. Daraus folgt, dass die Ersatzzahlungen („Ausgleichsabgabe“) zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden sind. Die vorgegebene Zweckbindung erfordert praktische, reale Maßnahmen, die eine unmittelbare Wirkung zugunsten von Natur und Landschaft entfalten.

Die aus den Ersatzzahlungen geförderten Maßnahmen müssen dem Zweck der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, den Status quo des Naturhaushalts zu bewahren, gerecht werden und zu einer Verbesserung von Natur und Landschaft führen.

In Betracht kommt daher eine Projektförderung für Maßnahmen insbesondere zur

- Verbesserung der Biotopqualität und Schaffung höherwertiger Biotope,
- Förderung spezifischer Arten,
- Schaffung von natürlichen Retentionsflächen,
- Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen, Verbesserung der Grundwassergüte,
- Aufwertung des Landschaftsbildes,
- Wiedervernetzung von Lebensräumen.

Eine Zusammenstellung von Maßnahmenvorschlägen zur Verwendung der Ersatzzahlungen findet sich auf der Website der Stiftung Naturschutzfonds unter: stiftung-naturschutz.landbw.de/ersatzzahlung.

II. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Bestandteil des Antrags sind das Antragsformular incl. Anlagen und die Kurzbeschreibung (Anlagen 1 und 1a). Diese sind in Papierform sowie digital an die Stiftung Naturschutzfonds zu senden (E-Mail: info@stiftung-naturschutz-bw.de; Dateiformate: Antrag: .pdf, Kurzbeschreibung: .docx, Anlagen: .pdf, .docx, .xlsx oder .pptx; insgesamt max. 10 MB).

Die Projektbewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides nach den zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg (Landeshaushaltsordnung) und den Allgemeinen Nebenstimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P bzw. AN-Best-K); diese sind abrufbar unter: stiftung-naturschutz.landbw.de/de/ausschreibung-2023

Mit einem Projekt kann erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden, dies erfolgt voraussichtlich im April 2023. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist auf Antrag möglich; dieser erfolgt jedoch auf eigenes Risiko.

1. Allgemeiner Stiftungshaushalt

Projekte im Bereich „Allgemeiner Stiftungshaushalt“ können mit einem Durchführungszeitraum von einem bis maximal vier Jahre beantragt werden. Förderanträge unter 5.000 Euro Gesamtkosten werden nicht berücksichtigt.

Die Antragsfrist bei der Stiftung Naturschutzfonds endet am **2. Mai 2022**.

2. Ersatzzahlungen

Projektanträge für Mittel aus den Ersatzzahlungen müssen vor Antragstellung mit dem zuständigen Regierungspräsidium abgestimmt werden.

Die Antragsfrist bei der Stiftung Naturschutzfonds endet am **1. Juli 2022**.

III. Anleitung zum Ausfüllen des Projektantrags

Bitte nutzen Sie für die Antragstellung das Antragsformular der Stiftung Naturschutzfonds (Anlagen 1 und 1a) und reichen Sie dieses vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein.

Sollten Ihre Angaben den im Antragsformular vorgesehenen Umfang überschreiten, können Sie entsprechende Anlagen unter Angabe der jeweiligen Nummer des Antragsformulars beifügen. Verweisen Sie bitte im Antragsformular auf die entsprechenden Anlagen.

Ziff. 1 des Antragsformulars

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Kontaktdaten der Ansprechpartnerin / des Ansprechpartners für das Projekt

Tragen Sie hier die Kontaktdaten der Person, die für die praktische Projektdurchführung verantwortlich ist und für Rückfragen zur Verfügung steht, zusätzlich ein (Tel.-Nr., E-Mail-Adresse und ggf. die Anschrift, falls abweichend von dem/der Zuwendungsempfänger*in).

Bankverbindung

Bitte tragen Sie die Bankverbindung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers ein; weisen Sie bitte darauf hin, wenn der/die Kontoinhaber*in nicht identisch ist mit dem/der Zuwendungsempfänger*in.

Ziff. 2 des Antragsformulars

Geben Sie bitte an, aus welchem der Zuwendungsbereiche eine Förderung beantragt wird.

Ziff. 3 des Antragsformulars

Kurztitel

Geben Sie bitte einen möglichst kurzen und prägnanten Kurztitel für das beantragte Projekt an (max. 125 Zeichen; incl. Leerzeichen).

Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum erstreckt sich vom Projektbeginn (frühestens 1. April 2023) bis zum Abschluss des Projekts.

Projektgebiet

Geben Sie bitte die Gemeinden, Stadt-/Landkreise und Regierungsbezirke an, in denen das Projektgebiet liegt bzw. das Projekt stattfindet.

Ziff. 4 des Antragsformulars

Die Zuwendung erfolgt als Teil- oder Vollfinanzierung.

Die Teilfinanzierung kommt als Anteil- oder Festbetragsfinanzierung in Betracht; die Festlegung, ob eine Anteil- oder Festbetragsfinanzierung erfolgt, trifft die Stiftung Naturschutzfonds im Rahmen ihrer Förderentscheidung.

Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an der geltenden Landschaftspflegerichtlinie (LPR). Folgende Zuwendungssätze (Höhe der beantragten Zuwendung im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben) können beantragt werden:

- Gemeinden: maximal 70 %;
Ausnahme: Bei Projektförderung aus Mitteln der Ersatzzahlungen ist bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine überregional bedeutsame Infrastrukturanlage errichtet wurde, eine Förderung von maximal 90 % möglich,
- Landschaftserhaltungsverbände: maximal 70 %,

- Naturschutzzentren der öffentlichen Hand: maximal 70 %,
- Erzeugerzusammenschlüsse, Unternehmen des Handels, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher oder landwirtschaftsnaher Produkte: maximal 70 %,
- bei Investitionen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse: maximal 40 %, bei Vermarktungskonzeptionen: maximal 90 %, für Organisationskosten eines Zusammenschlusses von Landwirten gestaffelt nach Jahren (1. Jahr: maximal 90 %, 2. Jahr: maximal 70 %, 3. Jahr: maximal 50 %, 4. Jahr: maximal 30 %),
- Vereine/Verbände: maximal 90 %,
- Landwirte, Teilnehmergeinschaften: maximal 90 %,
- Stiftungen: maximal 90 %,
- sonstige Personen des öffentlichen und des privaten Rechts: maximal 90 %,
- Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen in der Regel 100 %,
- Naturschutzverwaltung in der Regel 100 %.

Bei der Förderung von Investitionen sind Privatpersonen (auch Landwirte) bis auf Weiteres ausgenommen.

Personalkosten von Gebietskörperschaften oder Teilnehmergeinschaften sind grundsätzlich nicht förderfähig. Ausnahmsweise werden unbare Eigenleistungen für Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt sowie für die Anlage, Pflege und Gestaltung von Biotopen in Form von geleisteter Arbeit, Maschinen- und Materialkosten anhand eines detaillierten Einzelnachweises als zuwendungsfähig anerkannt. Die unbare Eigenleistung darf einen ortsüblichen Satz und einen angemessenen Zeitaufwand nicht überschreiten.

Gesamtfinanzierung

Stellen Sie an dieser Stelle die Gesamtfinanzierung des beantragten Projekts dar: Dazu zählen die Darstellung der Finanzierung des beantragten Projekts im Finanzierungsplan und die Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Kostenplan. Dabei ist wichtig, dass die Gesamtfinanzierung ausgeglichen ist, d. h., die zur Verfügung stehenden Mittel zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben ausreichend sind.

Ziff. 4.1: Finanzierungsplan

Stellen Sie im Finanzierungsplan die Mittel dar, die zur Deckung der Ausgaben zur Verfügung stehen inklusive der bei der Stiftung Naturschutzfonds beantragten Zuwendung:

Wenn eine Vollfinanzierung beantragt wird, ist das Einbringen von „Eigenmittel“ und / oder weiteren „Einnahmen“ nicht erforderlich.

Wenn Sie die Zuwendung als Teilfinanzierung beantragen, ist es erforderlich, zur Finanzierung des Projekts zusätzlich zur beantragten Zuwendung bei der Stiftung Naturschutzfonds „Eigenmittel“ und / oder weitere „Einnahmen“ aufzubringen. Prüfen Sie in diesem Fall sorgfältig, ob Sie in der Lage sind, die zur Durchführung des Projekts erforderlichen Eigenmittel aufzubringen und machen Sie dazu entsprechende Angaben, beispielsweise durch Vorlage eines verabschiedeten Finanzberichts oder Jahresabschlusses, aus dem die Finanzierung der Arbeit der Organisation und die Mittelverwendung in wesentlichen Zügen hervorgehen. Machen Sie ferner Angaben dazu, auf welchen Annahmen die eingeplanten Einnahmen beruhen und ob die Einnahmen gesichert sind (Ziff. 4.3. des Antragsformulars).

Die Herkunft der „Leistungen Dritter“ ist zusätzlich darzustellen (Einzelaufstellung zu Ziff. 4.1. des Antragsformulars).

Was sind „Eigenmittel“?

Zu den „Eigenmittel“ zählen die Mittel, die der/die Zuwendungsempfänger*in zur Finanzierung des beantragten Projekts aus seinem/ihrem Vermögen einsetzt.

Hinweis

Ob die Maßnahmen, die ihrem Umfang nach die Eigenmittel im Finanzierungsplan ausmachen, als Maßnahmen für das naturschutzrechtliche Ökokonto anerkannt werden können, ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Was sind „Einnahmen“?

Zu den Einnahmen, die bei der Gesamtfinanzierung des Projekts zu berücksichtigen sind, zählen „Leistungen Dritter“ und weitere „staatliche Zuwendungen“ (ohne die bei der Stiftung Naturschutzfonds beantragte Zuwendung). Zu den „Leistungen Dritter“ zählen beispielsweise Einnahmen, die in dem beantragten Projekt geplant sind, wie Schutz-/Teilnehmergebühren, Verkaufserlöse, außerdem auf das Projekt bezogene zweckgebundene Spenden oder eine für die Finanzierung eingeplante nicht-staatliche Kofinanzierung. Unter „staatliche Zuwendungen“ fallen die für die Finanzierung des Projekts eingeplanten Förderungen aus öffentlichen Mitteln.

Wie berechnet sich der Zuwendungssatz?

Bitte geben Sie den beantragten Zuwendungssatz in Prozent an; ermitteln Sie den Prozentsatz wie folgt:

bei der Stiftung beantragte Zuwendung / Finanzierung gesamt x 100

Ziff. 4.2: Kostenplan

Ermitteln Sie die im Zuge der Durchführung Ihres Projekts entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben und stellen diese im Kostenplan dar. Das sind die Ausgaben, die unmittelbar in Verbindung mit dem beantragten Projekt entstehen. Weitere Ausgaben, die zwar entstehen, sich aber nicht eindeutig dem Projekt zuordnen lassen oder unwirtschaftlich sind, zählen entsprechend nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Grundlage für die Zuwendung durch die Stiftung Naturschutzfonds sind ausschließlich die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Kostenplan muss alle zur Realisierung des zur Förderung beantragten Projekts notwendigen Kostenpositionen enthalten. Die diesem zugrundeliegenden Kostenschätzungen sind dem Antrag als Detailkostenplan mit einzelnen Kostenpositionen beizufügen.

I Personalkosten:

Bei Personalkosten sind diejenigen Ausgaben anzugeben, die bei dem/der Zuwendungsempfänger*in entstehen. Zu den Personalkosten gehören die Ausgaben für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter*innen (Projektleitung, -mitarbeitende, Hilfskräfte, etc.). Für die Personalkosten sind die zugrunde gelegten Kalkulationsdaten (Stundenzahlen, errechnete Stundensätze) darzulegen. Diese Personalkosten werden nach realer Entlohnung (Nachweis) und nicht pauschal anerkannt.

Für Leistungen, die das Stammpersonal im Rahmen der Projektumsetzung erbringt, können bei Vereinen/Verbänden/privatrechtlichen Stiftungen Personalkosten im Umfang von maximal 20% der förderfähigen Personalkosten des Projektes anerkannt werden. Im Antrag ist in diesem Fall darzustellen, welcher Personalkosten-Bereich über das Geschäftsstellenpersonal abgedeckt werden soll (s. Ziff. 5.2 des Antragsformulars).

II. Sachkosten:

Unter Sachkosten sind unterschiedlichste Ausgaben für Aktivitäten anzugeben: Beispielsweise Kosten für die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, Dienst- und Fremdleistungen, Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen, Reisekosten u. a.

Referent*innentätigkeiten werden nach den dafür vorgesehenen Honorarsätzen der Stiftung Naturschutzfonds gefördert. Die Arbeitsleistung ehrenamtlicher Helfer*innen kann auf Basis eines plausiblen Stundennachweises mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von acht Euro abgegolten werden. Fahrtkosten können auf Nachweis anerkannt werden.

Reisekosten werden entsprechend den Vorgaben des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg abgegolten.

III. Investitionen:

Unter Investitionen sind Ausgaben für Grunderwerb inkl. Nebenkosten, Bauvorhaben inkl. Planungskosten, den Einsatz von Maschinen/Geräten u. a. anzugeben. Geben Sie jeweils so detailliert wie möglich die einzelnen Investitionen an.

Für Investitionen sind folgende Zweckbindungsfristen zu beachten:

- Gebäude, Stallungen und sonstige bauliche Anlagen: 12 Jahre
- Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Zäune, sonstige technische Einrichtungen: 5 Jahre

Grunderwerb kann nur gefördert werden, wenn er notwendige Voraussetzung für die Umsetzung praktischer Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist und diese gleichzeitig Gegenstand des Antrags sind (Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stiftung Naturschutzfonds).

IV. Allgemeine Geschäftskosten:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann für allgemeine Geschäftskosten, die nicht unmittelbar einzeln dem Projekt zuzuordnen sind, ein pauschaler Betrag in Höhe von bis zu 5% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten angesetzt werden. Mit dieser Pauschale werden Kosten für das Management und die allgemeine Verwaltung, Raumkosten, Kosten für Anschaffungen, Miete und Unterhalt von Büroausstattung und Bürobedarf sowie Kommunikation abgegolten.

Ausgaben für Grunderwerb bleiben bei der Ermittlung der allgemeinen Geschäftskosten unberücksichtigt.

Allgemeine Geschäftskosten bei Projekten der staatlichen Verwaltung und von Gemeinden sind nicht zuwendungsfähig.

Ziff. 4.3 des Antragsformulars

Hier sind Angaben zur Finanzlage und zur Personalsituation der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers vorgesehen, aus denen sich ergibt, dass man in der Lage ist, die zur Zweckerfüllung erforderlichen Eigenmittel aufzubringen, und dass die eingeplanten Einnahmen gesichert sind; ggf. Angaben zur Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades sowie zur Darstellung und Tragbarkeit der Folgekosten.

Ziff. 5 des Antragsformulars

Das Projekt ist hier umfassend zu beschreiben.

5.1 Projektinhalte

Die Projektkonzeption, die angestrebten Ergebnisse (z. B. ausgebildete/erreichte Personen, erworbene Grundstücke, durchgeführte Maßnahmen, Publikationen, etc.) und Ziele sollen erläutert werden. Hierbei sind die Erfolgskriterien und Indikatoren zur Erfüllung der Ergebnisse und Ziele darzustellen. Die mit dem Projekt zu erreichenden Zielgruppen und ggf. weitere am Projekt Beteiligte sind zu benennen. Eine Abgrenzung gegenüber bereits bestehenden Projekten soll vorgenommen werden. Eine Darstellung der zeitlichen Perspektive sollte Aussagen zur Betreuung/Fortführung/Sicherung der Maßnahmen nach Ende der Projektfinanzierung durch die Stiftung Naturschutzfonds beinhalten. Bei Grunderwerbsprojekten sollen die zu erwerbenden Flurstücke sowie Angaben zur Verfügbarkeit aufgeführt werden.

5.2 Arbeitsprogramm

Machen Sie bitte Angaben zu den Projektmitarbeiter*innen (Name, Qualifikation, Tätigkeiten im Rahmen des Projekts). Bei Vereinen/Verbänden/privatrechtlichen Stiftungen ist anzugeben, ob es sich um Geschäftsstellenpersonal handelt sowie der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses. Des Weiteren sind ein konkreter Zeitplan, die Aufschlüsselung und Erläuterungen der Einzelmaßnahmen und bei Veröffentlichungen z. B. der Umfang, der Verteiler, die Auflagenhöhe und ggf. der vorgesehene Verkaufspreis anzugeben.

5.3 Begründung

Erläuterungen zur Notwendigkeit und zur Dringlichkeit des Projekts, ggf. zum Stand der Forschung und zum Landesinteresse sollen gegeben, sowie die Bedeutung und die positiven Auswirkungen für den Naturschutz aufgezeigt werden. Des Weiteren soll dargestellt werden, in welcher Weise das Projekt zur Umsetzung der Naturschutzstrategie BW beiträgt.

Ziff. 6 des Antragsformulars

Die Erklärungen zu den Punkten 6.1 bis 6.4 sind Voraussetzung für eine Projektförderung durch die Stiftung Naturschutzfonds.

6.3 Gemeinnützigkeit

Für Anträge auf Förderung aus Mitteln des Allgemeinen Stiftungshaushalts ist eine Angabe zur Gemeinnützigkeit des Projekts erforderlich und als Anlage beizufügen (s. Ziff. 7. des Antragsformulars). Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung kann abgerufen werden unter:

stiftung-naturschutz.landbw.de/de/ausschreibung-2023

6.6 Mehrfertigungen

Die Stiftung Naturschutzfonds benötigt die fachliche Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden. Deshalb ist der Antrag zudem

- für Projekte, die nur innerhalb eines Stadt-/Landkreises durchgeführt werden, an die zuständige untere Naturschutzbehörde bei den Landratsämtern / Stadtkreisen sowie an die zuständige höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium
- für sonstige Projekte an das zuständige Regierungspräsidium zu richten.

6.7 Notwendige Zulassungsentscheidungen

Eine Abstimmung mit den betroffenen Behörden im Vorfeld des Antrags ist erforderlich. Die für das Projekt notwendigen Genehmigungen sind im Antrag entsprechend anzugeben. Soweit sie nicht dem Antrag beiliegen, sind sie zeitnah nachzureichen.

Ziff. 7 des Antragsformulars

Tragen Sie bitte ein, welche Anlagen Sie dem Projektantrag anfügen. Sofern noch nicht bei der Stiftung Naturschutzfonds vorliegend, müssen Vereine die Vereinssatzung und Unternehmen den Handelsregisterauszug beifügen.

Ziff. 8 des Antragsformulars

Hinweis: Mit Ihrer Unterschrift unter den Förderantrag willigen Sie zugleich in die Datenverarbeitung ein; bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Allgemeinen Datenschutzhinweise der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg (Stand Februar 2020).

zu Anlage 1a: Kurzbeschreibung zum Projektantrag

Die Kurzbeschreibung ist Bestandteil des Antrags. Sie soll in Kurzform den Anlass, die wichtigsten Ziele, Inhalte und Maßnahmen des Projekts nachvollziehbar darstellen. Die Stiftung Naturschutzfonds bittet Sie daher, die Eingabemaske auszufüllen und als Word-Dokument (Format .docx) per E-Mail zuzusenden (info@stiftung-naturschutz-bw.de).

Das Formular für die Kurzbeschreibung ist abrufbar unter:

stiftung-naturschutz.landbw.de/de/ausschreibung-2023